

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Dringlicher Antrag Neustrukturierung der Behörden**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

#### **Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden und anderer Gesetze**

Vom .....

##### Artikel 1

##### **Zweiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden**

Das Gesetz über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000–a), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S.123), wird wie folgt geändert:

1. §4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Fachbehörden sind:
  1. die Justizbehörde,
  2. die Behörde für Schule und Berufsbildung,
  3. die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung,
  4. die Kulturbehörde,
  5. die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,

6. die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz,
7. die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
8. die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,
9. die Behörde für Inneres und Sport,
10. die Behörde für Umwelt und Energie,
11. die Finanzbehörde.“

2. In §9 Absatz 4 wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch das Wort „Justizbehörde“ ersetzt.

##### Artikel 2

##### **Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes**

In §11 Absatz 5 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299) wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch das Wort „Justizbehörde“ ersetzt.

## Artikel 3

**Änderung des  
Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes**

In §41 Absatz 3 Satz 3 des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 7. September 2007 (HmbGVBl. S.301), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (HmbGVBl. S.425), wird die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Behörde“ ersetzt.

## Artikel 4

**Schlussvorschriften**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. ist die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt aufgelöst,
2. sind
  - a) das Amt für Bauordnung und Hochbau, mit Ausnahme des Referats Energiewirtschaft der Abteilung Landesbau,
  - b) das Amt für Landes- und Landschaftsplanung, mit Ausnahme der Abteilung für Landschaftsplanung und Stadtgrün,
  - c) das Amt für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung,
  - d) das Amt für Rechtsangelegenheiten und Beteiligungsverwaltung,
  - e) die Innenrevision, der Oberbaudirektor und die Wohnungsbaukoordination und
  - f) der Landesbetrieb für Geoinformation und Vermessung
 der bisherigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
 und
  - g) das Amt für Umweltschutz,
  - h) das Amt für Natur- und Ressourcenschutz,
  - i) das Amt für Immissionsschutz und Betriebe,
  - j) das Amt für zentrale Dienste,
  - k) die Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün,
  - l) das Referat Energiewirtschaft der Abteilung Landesbau und
  - m) der Präsidialbereich
 der bisherigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Behörde für Umwelt und Energie zugeordnet,

3. ist die Abteilung Gleichstellung der bisherigen Behörde für Justiz und Gleichstellung in die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung verlagert.

(3) Zum selben Zeitpunkt mit der Neuorganisation nach Absatz 2 sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

1. des Amtes für Bauordnung und Hochbau, mit Ausnahme des Referats Energiewirtschaft der Abteilung Landesbau, des Amtes für Landes- und Landschaftsplanung, mit Ausnahme der Abteilung für Landschaftsplanung und Stadtgrün, des Amtes für Wohnen, Stadterneuerung und Bodenordnung, des Amtes für Rechtsangelegenheiten und Beteiligungsverwaltung, der Innenrevision sowie der Oberbaudirektor und die Wohnungsbaukoordination (einschließlich der diesen Bereichen zugeordneten Angehörigen des öffentlichen Dienstes) der bisherigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Angehörige des öffentlichen Dienstes der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
2. des Amtes für Umweltschutz, des Amtes für Natur- und Ressourcenschutz, des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe, des Amtes für zentrale Dienste, der Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün, des Referats Energiewirtschaft der Abteilung Landesbau sowie des Präsidialbereichs der bisherigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Angehörige des öffentlichen Dienstes der Behörde für Umwelt und Energie,
3. der Abteilung Gleichstellung der bisherigen Behörde für Justiz und Gleichstellung in die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung versetzt.

(4) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in der bisherigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt geltenden Dienstvereinbarungen nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz gelten in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und in der Behörde für Umwelt und Energie jeweils bis zum Abschluss sie ersetzender Dienstvereinbarungen in der neuen Dienststelle fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 30. Dezember 2016.

(5) Für die in der bisherigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt amtierende Gleichstellungsbefragte einschließlich der Stellvertretung gilt §28 Absatz 5 Sätze 1 und 3 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

## Begründung

### Allgemeines

Der Senat hat in seiner Sitzung am 15. April 2015 folgende Neustrukturierung in Aussicht genommen:

- Die Abteilung für Gleichstellung wechselt aus der bisherigen Behörde für Justiz und Gleichstellung in die neu einzurichtende Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung.
- Der verbleibende Teil der bisherigen Behörde für Justiz und Gleichstellung geht in der neu einzurichtenden Justizbehörde auf.
- Aus der bisherigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt gehen eine neu einzurichtende Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie eine neu einzurichtende Behörde für Umwelt und Energie hervor; dabei wechselt die Abteilung Landschaftsplanung und Stadtgrün aus der bisherigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in die neu einzurichtende Behörde für Umwelt und Energie.

Zur Umsetzung der gewünschten Neustrukturierung der Behörden ist unmittelbar nur die Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden notwendig. Die neuen Behördenbezeichnungen geben Raum für noch offene Detailabgrenzungen und Zuständigkeitsregelungen zwischen den Behörden. Die Änderungen in den übrigen Gesetzen sind Folge der geänderten Behördenbezeichnungen.

Die organisatorischen Veränderungen sind Folge der politischen Schwerpunktsetzung der neuen Regierungskoalition.

Weitere organisatorische Maßnahmen und deren personelle Folgemaßnahmen – insbesondere die Aufteilung der Ämter, in der die Intendanzaufgaben in der bisherigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt wahrgenommen wurden, auf die beiden neu eingerichteten Behörden – bedürfen einer gesonderten fachlichen Klärung im Einzelfall und sind mithin einer gesetzlichen Regelung nicht zugänglich. Sie werden möglichst zeitnah durch Verfügung unter Beachtung der personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen vollzogen.

### Einzelbegründung

#### 1. Artikel 1

##### 1.1 Zu Nummer 1:

Die Anzahl der Behörden und deren Bezeichnung sind abschließend im Gesetz über Verwaltungsbehörden festgelegt. Die Umsetzung der Neustrukturierung erfordert daher eine Änderung dieses Gesetzes.

##### 1.2 Zu Nummer 2:

Anpassung an die neue Behördenbezeichnung.

#### 2. Artikel 2-3

Die Änderungsbedarfe ergeben sich auf Grund der neuen Behördenbezeichnungen. Um künftig gesetzliche Änderungsbedarfe auf Grund neuer Behördenbezeichnungen zu minimieren, wird – soweit sich dies systematisch und inhaltlich anbietet – die gewählte Behördenumschreibung statt der geänderten Behördenbezeichnung gebraucht.

#### 3. Artikel 4

Das vorgeschlagene Datum des Inkrafttretens trägt dem notwendigen organisatorischen Vorlauf Rechnung.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2015 wird die bisherige Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt aufgelöst. Zugleich werden deren Ämter und Abteilungen neu zugeordnet und bilden die neuen Behörden. Die Abteilung für Gleichstellung der bisherigen Behörde für Justiz und Gleichstellung wird in die neue Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung verlagert. Zu dem genannten Zeitpunkt werden auch die Beschäftigten der betroffenen Organisationseinheiten der bisherigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt den neuen Behörden gesetzlich zugeordnet bzw. die Beschäftigten der Abteilung für Gleichstellung von der bisherigen Behörde für Justiz und Gleichstellung in die neue Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung durch Gesetz versetzt.

Dies gilt für alle Beschäftigten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den genannten Verwaltungseinheiten tatsächlich beschäftigt sind oder diesen auch ohne tatsächliche Beschäftigung (z. B. wegen Beurlaubung, Zuweisung) organisatorisch zuzurechnen sind. Angesichts der klaren und abschließenden gesetzlichen Regelung entfällt damit nach dem Grundgedanken des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes der Ansatzpunkt für eine organisatorische und personelle Mitbestimmung der Personalvertretung. Der Landesbetrieb für Geoinformation und Vermessung bildet eine eigene Dienststelle, so dass personelle Maßnahmen nicht getroffen werden müssen.

Der Personalrat der bisherigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt bleibt bis zur Neuwahl der Personalräte in den zwei neu geschaffenen Dienststellen als Übergangspersonalrat für maximal sechs Monate zuständig (§ 28 Absatz 5 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz – HmbPersVG). Damit wird dieser auch bis zur Neuwahl für die notwendigen mitbestimmungsrechtlichen Maßnahmen für die nachfolgenden personellen Veränderungen

infolge der Aufteilung der Intendanzbereiche zuständig sein. Darüber hinaus wird durch eine gesonderte Schlussvorschrift in Absatz 4 gewährleistet, dass in der bisherigen Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt bestehende Dienstvereinbarungen, längstens bis zum 30. Dezember 2016, fortbestehen.

Für die Justizbehörde sowie die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung werden in Folge der durch die Umbildung der Verwaltungsbehörden notwendigen Personalverschiebungen personalvertretungsrechtlich keine Auswirkungen erwartet. Insbesondere sind die Voraussetzungen für etwaige Neuwahlen der Personalräte (§ 19 Absatz 2 – HmbPersVG – Neuwahlen außerhalb des regulären Wahlzeitraums) nicht gegeben.

Durch den in Absatz 5 enthaltenen Verweis auf das Hamburgische Personalvertretungsgesetz wird gewährleistet, dass neben dem Personalrat auch die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung, deren Bestellung mit der Auflösung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt enden würde, übergangsweise – längstens für 6 Monate (nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) – weiter amtiert. Dies ermöglicht eine ununterbrochene Wahrnehmung der in §§ 20, 21 Hamburgisches Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) verankerten Aufgaben und Rechte. Zudem kann der Zeitraum genutzt werden, in den neuen Behörden die Verfahren zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 18 HmbGleiG durchzuführen.